

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt

noise@bafu.admin.ch

3. September 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür, nimmt die Gelegenheit gerne wahr und unterbreitet Ihnen folgende Stellungnahme.

1. Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 29 LSV)

1.1 Erwägungen

Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Damit dies gelingt müssen vor allem die neuen Anforderungen, welche in Art. 24 revUSG festgelegt wurden, möglichst klar präzisiert werden.

Der Regierungsrat begrüsst, dass bei der Ausscheidung neuer Bauzonen Ausnahmen von der Einhaltung der Planungswerte gewährt werden können. Auch die Berücksichtigung der Lärmsituation bei Änderung von Nutzungsplänen und die Forderung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) bei der Schaffung von mehr Wohnraum wird positiv gewertet. Dass der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung mehr Beachtung geschenkt wird, ist dringend notwendig. Allerdings ist es unerlässlich, dass diese Freiräume eine der Erholung angepasste akustische Qualität aufweisen, dieser akustische Qualitätsbegriff muss deshalb in der LSV verankert werden.

Damit die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (unter anderem angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe unerlässlich. Auch braucht es unbedingt Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht.

1.2 Änderungsanträge zu Art. 29 LSV

Damit ein rechtssicherer Vollzug gewährleistet ist, stellt der Regierungsrat folgende Anträge zu Anpassungen am Art. 29 LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**):

Antrag 1

¹ Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, **mit denen zusätzlicher Wohnraum** geschaffen werden soll, **müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **geprüft und soweit verhältnismässig** getroffen werden.

Begründung

Im Absatz 1 ist derselbe Wortlaut zu verwenden, wie in Art. 24 Abs. 2 revUSG. So ist auch in der Bestimmung der LSV klar ersichtlich, dass nur bei Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte getroffen werden müssen. Zudem soll aus der Bestimmung in der LSV auch klar hervorgehen, dass bei Nichteinhaltung der Grenzwerte alle möglichen Massnahmen geprüft und die, welche verhältnismässig sind, umzusetzen sind. Mit dem Wort "können" in der Vernehmlassungsvorlage wird eine Freiwilligkeit suggeriert, welche nicht besteht.

Antrag 2

² Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und **möglichst** hindernisfrei erreichbar und für die **betroffene Bevölkerung** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, **sowie eine angemessene akustische Qualität** auf.

Begründung

Die Anpassungen in Absatz 2 sind nötig, da Freiräume nicht immer hindernisfrei erreichbar sind (zum Beispiel Wälder) und ein hindernisfreier Zugang auch nicht in allen Fällen zweckmässig ist (zum Beispiel Sportanlagen). Mit der Anforderung der öffentlichen Zugänglichkeit können Innenhöfe, welche nur den Bewohnenden zur Verfügung stehen, nicht mitberücksichtigt werden, obwohl sie für die direkt Betroffenen einen grossen Mehrwert bilden. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, unter anderem der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, damit die Freiräume auch wirklich zur Erholung genutzt werden können.

Antrag 3

Im erläuternden Bericht ist beispielhaft auszuführen, wann von einer angemessenen akustischen Qualität ausgegangen wird.

Begründung

In Folge der Anpassung in Absatz 2 ist es nötig im erläuternden Bericht auszuführen, was unter einer angemessenen akustischen Qualität zu verstehen ist. Grundlagen dazu bietet das Dokument "Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG" (Krass, Leiser, Maag, 2025), wobei konkretisierte Angaben für den Vollzug hilfreich sind. Vor allem in den Freiräumen, die zur Ruhe und Entschleunigung oder zur Begegnung und Kommunikation dienen sollen, sind konkretere Vorgaben bezüglich der Lärmbelastungen festzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass definierte Pegelwerte für die meisten Lärmarten eingehalten werden können. Einzig bezüglich Fluglärm sind Ausnahmen denkbar.

Antrag 4

Art. 29 Abs. 2 LSV ist so zu überarbeiten, dass die Kriterien, die ein Freiraum nach Art. 24 Abs. 3 lit. b USG zu erfüllen hat, quantifizierbar sind; dies gilt namentlich für die Grösse, die Distanz und die Nutzungsintensität. In Bezug auf die Zugänglichkeit ist zu regeln, dass diese jederzeit unentgeltlich gewährleistet sein muss.

Begründung

Bundesrechtliche Ausnahmen sollen schweizweit einheitlich angewandt werden. Art. 29 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs der LSV stellt dies nicht sicher. Es ist zu definieren, wann die Grösse "angemessen" ist und welche Entfernung der Freiraum zu den Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen maximal aufweisen darf. So kann bei der Prüfung einer Ausnahme nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Weiter blendet die aktuelle Formulierung die Problematik aus, dass eine Übernutzung gewisser Freiräume droht, die die Erholungsmöglichkeiten der betroffenen Bevölkerungen stark einschränken dürfte. Befindet sich beispielsweise ein öffentlicher Sportplatz in der Nähe einer Überbauung, wird jedoch tagsüber von den Schulen und am Abend von Vereinen genutzt, ist fraglich, inwiefern dieser Freiraum eine Erholungsfunktion gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllen kann. In ähnlicher Weise stellt sich die Frage, für wie viele Überbauungen derselbe Freiraum berücksichtigt werden darf.

Antrag 5

³ Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen **reduzieren, sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

Der Verzicht auf einzelne Massnahmen ist zu begründen.

⁴ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmemissionen verringern, den Vorzug gegenüber anderen Massnahmen.

Begründung

Aus Absatz 3 muss klar hervorgehen, dass die Massnahmen zu einer Reduktion der Lärmemissionen führen müssen und nicht nur begrenzen, wie es der Vernehmlassungstext vorsieht. Mit dem Verbindungswort "oder" zwischen den Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen und den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, wird eine Gleichstellung der Massnahmen vorgenommen, welche nicht gegeben ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Emissionsbegrenzung ist Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, stets vorzuziehen.

Im erläuternden Bericht zur Revision der LSV wird ausgeführt, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Damit dies auch so einheitlich vollzogen wird, ist diese Bestimmung in die LSV aufzunehmen.

Damit die Priorisierung von emissionsbegrenzenden Massnahmen klar aus der LSV hervorgeht, soll der Absatz 4 neu in die Verordnung aufgenommen werden.

2. Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

2.1 Erwägungen

In der vom Parlament beschlossenen Revision des Art. 22 USG wurden grössere Veränderungen vorgenommen. Umso wichtiger ist es, dass die neuen Bestimmungen in der LSV präzisiert werden. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a. Ziff. 1. revUSG darf bei überschrittenen IGW eine Baubewilligung erteilt werden, wenn zur Be- und Entlüftung der lärmempfindlichen Räume eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert wird und ein Kühlsystem vorhanden ist. Deshalb ist es wichtig, dass diese so ausgeführt werden, dass auch bei geschlossenen Fenstern ein angemessenes Raumklima herrscht. Dies wird grundsätzlich im Art. 31 Abs. 1^{bis} revLSV so auch neu eingefordert. Was allerdings unter angemessenem Raumklima, in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen ist, wird nicht weiter definiert. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung böten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Es ist wünschenswert, wenn die entsprechenden Normen entweder im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe klar ausgewiesen würden.

In Art. 31 Abs. 2 revLSV werden die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG neu möglichen Ausnahmen genauer geregelt. Der Regierungsrat begrüsst die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens 10 % der Wohneinheiten und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Eine Präzisierung in der Vollzugshilfe, was als grosse Wohnüberbauung gilt und somit von den Ausnahmen profitieren kann, ist festzuhalten.

Da in der neuen Regelung von Art. 22 Abs. 2 lit. a revUSG die Lüftungsfenster eine zentrale Rolle spielen, müssen in der LSV zwingend Anforderungen an diese Lüftungsfenster festgelegt werden, damit die Belüftung der dahinterliegenden Räume gewährleistet ist.

2.2 Änderungsanträge zu Art. 31 LSV

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Art. 31 Abs. 1^{bis} LSV

(Anpassungen in fetter Schrift):

Antrag 6

^{1bis} Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** und in **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Begründung

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Wir erachten es als sinnvoll dies so in die Verordnung aufzunehmen. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss.

Antrag 7

Zudem beantragt der Regierungsrat, dass folgender zusätzlicher Absatz in den Art. 31 LSV aufgenommen wird:

Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen offenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen.

Begründung

Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt offenbar sein und direkt ins Freie führen. Ebenfalls muss die Fläche dieser Fenster mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Diese Anforderung hat sich in der Praxis etabliert (siehe www.bauen-im-laerm.ch → Ausnahmegewilligung → Lüftungsfenster).

Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet.

Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Art. 22 Abs. 2 lit. a revUSG vorsieht, wenig Sinn. Nur wenn die Lüftungsfenster diese Qualitäten aufweisen, können die höher belasteten Fenster geschlossen bleiben und somit den Mindestschutz vor dem Lärm gewährleisten.

3. Baugesuch (Art. 34 LSV)

3.1 Erwägungen

Der Regierungsrat begrüsst, dass in Art. 34 Abs. 1 lit. a revLSV neu aufgenommen wird, dass der Bauherr im Baugesuch neben der Aussenlärmbelastung neu auch die nach Art. 31 Abs. 1 geprüften Massnahmen angeben muss. Damit wird, wie in Art. 22 Abs. 1 revUSG festgelegt, sichergestellt, dass die IGW bei den konkreten Bauprojekten so weit eingehalten werden, wie dies verhältnismässig ist. Damit die Vollzugsbehörde allerdings überprüfen kann, ob tatsächlich alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, muss der Behörde auch eine Begründung für nicht umgesetzte Massnahmen vorliegen. Eine zusätzliche Präzisierung in der LSV ist daher notwendig.

3.2 Änderungsantrag zu Art. 34 Abs. 1 lit. a LSV

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Art. 34 Abs. 1 lit. a LSV
(Anpassungen in fetter Schrift):

Antrag 8

¹ Der Bauherr muss im Baugesuch angeben:

- a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, **inklusive einer Begründung weshalb die Massnahmen die nicht umgesetzt werden, unverhältnismässig sind**;

Begründung

Damit die Vollzugsbehörde tatsächlich überprüfen kann, ob alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, braucht sie vom Bauherrn Begründungen, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet. Ohne diese Begründungen ist es für die Vollzugsbehörde schwierig abzuschätzen, ob eine Massnahme für den Bauherrn tatsächlich unverhältnismässig ist.

4. Erläuternder Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

4.1 Erwägungen

In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird im Zusammenhang mit Art. 29 Abs. 3 revLSV ausgeführt, welche Massnahmen festgelegt werden könnten, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen, beispielsweise Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen aber auch solche im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen oder die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld. Unklar bleibt, auf welcher Stufe und inwieweit eine nach Art. 24 Abs. 3 lit. c. revUSG geforderte Massnahme im Zeitpunkt der Einzonung oder Umzonung verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können, insbesondere, ob eine Absichtserklärung genügt oder ob die Massnahmen bereits umgesetzt sein müssen. Zudem sind die Zuständigkeiten zu regeln. Als Beispiel zur Erläuterung führt der Regierungsrat die Situation auf, wenn die Gemeinde eine Ein- oder Aufzonung machen möchte und die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Bund (Nationalstrassen) oder Kanton (Kantonsstrassen) liegt.

In ähnlicher Weise stellt sich auch bei Art. 24 Abs. 3 lit. b revUSG die Frage, wann und wie der Fortbestand und die dauerhafte Nutzbarkeit des Freiraums zu sichern sind, damit eine Einzonung oder Änderung eines Nutzungsplans ausnahmsweise genehmigt werden darf, obschon die Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten sind.

Im erläuternden Bericht wird im Kapitel "Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden" ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revUSG angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung teilt der Regierungsrat nur bedingt. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Da nur noch bei Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 3 USG eine kantonale Zustimmung notwendig ist, fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Das nötige Fachwissen für das Abschätzen, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht, kann in den Gemeindeverwaltungen fehlen. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Im Kapitel "Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz" wird ausgeführt, dass der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen obliege, welche dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse festlegen. Insbesondere würden sich mit dem revUSG und der Revision der LSV die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern. Auch dies ist nicht zutreffend, da mit dem grundsätzlichen Wegfall der kantonalen Zustimmung die Zuständigkeit der Baugesuchsbeurteilung in lärmbelasteten Gebieten in einigen Kantonen neu komplett bei der Gemeinde liegt.

Im Kapitel "Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit" wird auf die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit gar nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems, der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, weshalb von einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit der Betroffenen auszugehen ist. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, ist die nachträgliche Wiederherstellung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Zudem ist abzusehen, dass mit der vorliegenden Revision des USG und der LSV der Druck auf die Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer steigt, weitere Lärmschutzmassnahmen zu treffen, als diejenigen, die bereits umgesetzt sind. Nicht umgesetzte Lärmschutzmassnahmen sind aber in der Regel betrieblich und technisch nicht möglich (zum Beispiel Lärmschutzwände) oder politisch nicht erwünscht (zum Beispiel Tempo 30). Damit ist mit einer höheren Unzufriedenheit in der Bevölkerung hinsichtlich der Lebens- und Aufenthaltsqualität zu rechnen, was sich zusätzlich negativ auf die Gesundheit auswirkt.

4.2 Antrag zu Anpassungen am erläuternden Bericht

Antrag 9

Im erläuternden Bericht ist auszuführen, wann und wie die Sicherung der Massnahmen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b und c. revUSG zu erfolgen hat, damit eine Einzonung oder Änderung von Nutzungsplänen in Abweichung der Absätze 1 und 2 derselben Bestimmung beschlossen beziehungsweise genehmigt werden können.

Begründung

Damit der angestrebte rechtssichere und einheitliche Vollzug gewährleistet ist, sind möglichst klare Vorgaben bezüglich der Sicherung der Massnahmen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b und c. revUSG zu machen. Ansonsten ist mit langwierigen Gerichtsverfahren zu rechnen.

Antrag 10

Im erläuternden Bericht ist darauf hinzuweisen, dass durch die Tatsache, dass zukünftig nur noch bei Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 3 USG eine kantonale Zustimmung notwendig ist, in einzelnen Kantonen der Vollzug der Lärmschutzvorschriften bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten vom Kanton zu den Gemeinden übergeht und dies einen Mehraufwand für die Gemeinden bedeutet.

Begründung

Diese Änderung im Vollzug ist wesentlich und es ist davon auszugehen, dass ohne entsprechende Information viele Gemeinden und einige Kantone die Auswirkungen der Anpassung nicht erkennen. Somit ist es zwingend notwendig, dass auf diesen Umstand im erläuternden Bericht aufmerksam gemacht wird.

Antrag 11

Auf die Auswirkungen der Revision des USG und der LSV auf die Gesundheit ist im erläuternden Bericht im Sinne der Erwägungen einzugehen.

Begründung

Vielen ist nicht bewusst, dass mit der Revision des USG der Lärmschutz gelockert wurde und dies einen negativen Einfluss auf die Gesundheit haben kann.

5. Inkraftsetzung

Antrag 12

Das revUSG und die revLSV sollen erst auf **Ende 2026 oder Anfangs 2027** in Kraft gesetzt werden.

Begründung

Mit der vorgesehen Inkraftsetzung steht nur eine kurze Frist für die Umsetzung des neuen Vollzugs zur Verfügung. Sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone müssen für alle Inhalte, welche nicht im USG und der LSV klar geregelt sind, eine Vollzugshilfe erstellen. Diese kann erst erstellt werden, wenn definitiv feststeht, welchen Inhalt in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 verschoben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin